



SITZUNGSVORLAGE
B 2017/510/3679

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Jugendamt 510/vdV	10.01.2017	

Herr Hendrik van der Veen

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Rat	Entscheidung	06.02.2017
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	08.03.2017
Finanzausschuss	Kenntnisnahme	27.03.2017

**Antrag auf Bezuschussung der Bausanierung in den Kindertageseinrichtungen
"Das Kinderhaus" und Wichern-Kindergarten"**

Beschlussvorschlag:

Abweichend von der Zuschussrichtlinie des Rates der Stadt Oelde vom 19.09.2016 wird beschlossen, der „Ev. Kirchengemeinde Oelde“ für die Bausanierung in den Kindertageseinrichtungen „Wichern-Kindergarten“ und „Das Kinderhaus“

- einen Höchstbetragszuschuss in Höhe von 50 % der nicht durch Eigenmittel oder Rücklagenentnahme gedeckten Sanierungskosten, höchsten aber 86.000,- € und
- den Restbetrag in Höhe 50 % der nicht durch Eigenmittel oder Rücklagenentnahme gedeckten Sanierungskosten, höchstens aber 86.000,- € als zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren mit einer jährlichen Mindesttilgungsrate von 3.000,- €

zu gewähren.

Der Empfänger hat sich zu verpflichten, den übrigen Vorgaben der Ziffern 6 h bis j der Zuschussrichtlinien nachzukommen.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Ja / Nein

Maßnahme / Fortschreibung aus SEK 2015+ zu Projekt Nr.: von Seite

Sachverhalt:

Die ev. Kirchengemeinde Oelde hat mit Schreiben vom 13.09.2016 und mit Schreiben vom 22.09.2016 dem Landesjugendamt die Auslagerungen von Kindergartengruppen in ihren Einrichtungen „Das Kinderhaus“ (2 Gruppen) und dem Wichern-Kindergarten (1 Gruppe) angezeigt. Die Schreiben sind als Anlage beigefügt.

Grund für die Auslagerung der Gruppen waren in beiden Einrichtungen unerklärliche Risse in den Wänden der Gruppen bzw. Gebäudeteilen, die eine weitere gutachtliche Abklärung erforderten. Dieser Klärungsprozess dauerte bis November 2016.

In einem Gespräch in der Kindertageseinrichtung „Das Kinderhaus“ am 29.11.2016 erläuterten die Vertreter der „Ev. Kirchengemeinde Oelde“ im Beisein des Gutachters „Statiker Klaus Droste“ Herrn Bürgermeister Knop, dem „Ersten Beigeordneten“ Herrn Jathe und dem Leiter des Fachdienstes Jugendamt Herrn van der Veen die Ergebnisse dieses Klärungsprozesses und die sich daraus ergebenden baulichen Handlungsanforderungen sowie die damit verbundenen finanziellen Aufwände.

Von Seiten der Ev. Kirchengemeinde wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Rücklagen für den Betrieb der beiden Kindertageseinrichtungen aufgezehrt sind und eine Finanzierung aus dem allgemeinen Haushalt der Ev. Kirchengemeinde nicht möglich ist. Es wurde mündlich ein Antrag auf Übernahme der erforderlichen Kosten gestellt. Aus Sicht der Ev. Kirchengemeinde steht die Stadt Oelde in einer Gewährleistungsverpflichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz und trägt somit eine Mitverantwortung für die Sanierung und damit die weitere Nutzung der Gruppenräume für insgesamt 75 Kinder. Um sicherzustellen, dass zum 01.08.2017 die Räume wieder voll nutzbar sind, muss im Frühjahr 2017 mit den Sanierungsarbeiten begonnen werden.

Es wurde folgendes vereinbart:

1. Die Verwaltung wird den Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 19.12.2016 vorab über den Antrag der „Ev. Kirchengemeinde Oelde“ informieren und eine umfassende Vorlage zur Entscheidung für die Ratssitzung am 06.02.2017 erstellen.
2. Die „Ev. Kirchengemeinde Oelde“ reicht als Grundlage für eine Ratsentscheidung folgende Unterlagen ein:
 - a. Einen offiziellen Antrag (eingegangen am 09.12.2016) bezgl. einer Bezuschussung der Bausanierung (siehe Anlage).
 - b. Eine Erklärung (eingegangen am 15.12.2016), warum die Ev. Kirchengemeinde nicht in der Lage ist eine Finanzierung durch ein Darlehn zu gewährleisten (siehe Anlage).
 - c. Der Bericht bzw. das Gutachten (eingegangen am 09.01.2017) zu Gebäudeschäden auf Grund von Setzungen im Baugrund (siehe Anlage).
 - d. Eine detaillierte Kostenaufstellung (eingegangen am 10.01.2017 v. November 2016) zu den vorgesehenen baulichen Sanierungsmaßnahmen auf der Grundlage der konkreten Kostenkalkulationen der zur Umsetzung vorgesehenen ausführenden Firmen (siehe Anlage).
 - e. Der aktuelle Verwendungsnachweis für die beiden Kindertageseinrichtungen (eingegangen am 17.01.2017) mit dem Jahresabschluss für das Kindergartenjahr 2015/16 zum 31.07.2016 weist eine Rücklagenbestand für beide Kindertageseinrichtungen in Höhe von 8.213,38 € aus.

Die Unterlagen zu Pkt. 2 und ergänzend ein Schreiben des Landesjugendamts (siehe Anlage) zu einem Ortstermin vom 05.12.2016, dass die erhöhte Kalkulation der zusätzlichen Personalkosten zwischen Kostenaufstellung im November und Antrag im Dezember 2016 erklärt, liegen inzwischen vor und ergeben folgenden Gesamtüberblick zur Finanzierung der geplanten Bausanierungen:

Erforderlichkeit der Maßnahmen

Auf Grund des vorgelegten Berichtes des Sachverständigenbüro Droste wird von der zwingenden Notwendigkeit der baulichen Sanierungsmaßnahmen ausgegangen. Dieser Sanierungsbedarf beruht auf einem einmaligen und nicht absehbaren äußeren Schadensereignis, das nicht von der Gebäudeversicherung abgedeckt wird. Zudem wurde es nicht durch unterbliebene oder hinausgezögerte Gebäudeinstandsetzungen in den vergangenen Jahren verursacht. Daher ist dieser Bedarf – anders als eventuelle Baukostenzuschüsse für Gebäudesanierungsmaßnahmen zu betrachten, die absehbar infolge von „Gebäudealterung“ zu „Verschleißsanierungsmaßnahmen“ z.B. Fenstern-, Heizungs- oder Dachsanierungen führen.

Darüber hinaus ergibt sich vorübergehend für die Dauer der Gruppenauslagerung ein zusätzlicher Personalbedarf für die Gewährleistung der Kinderbetreuung in den provisorisch hergerichteten Räumen des Gemeindezentrums, für die das Landesjugendamt mit einer entsprechenden Empfehlung eine befristete Betriebserlaubnis bis zum 31.07.2017 erteilt hat.

Somit sind die Sanierungsmaßnahmen bis spätestens zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen, damit mit Beginn des Kindergartenjahres 2017/18 zum 01.08.2017 die Betreuung in den herkömmlichen Gruppen gewährleistet werden kann.

Kosten der Maßnahmen

Die Kosten für die Sanierungsmaßnahmen werden sich nach der Aufstellung und dem Antrag der „Ev. Kirchengemeinde Oelde“ auf geschätzt rund 200.000,- € belaufen. Davon entfallen 40.000,- € auf zusätzliches Personal zur Aufrechterhaltung der Kinderbetreuung von 2 Gruppen in Provisorien (siehe Schreiben des LWL Landesjugendamtes),

Finanzierungsmöglichkeiten der „Ev. Kirchengemeinde Oelde“

Grundsätzlich sind laufende Sanierungen und Renovierungen aus den laufenden Betriebskosten bzw. aus anzusparenden Rücklagen zu finanzieren. Dies wurde jedoch in den letzten 5 Jahren deutlich erschwert bzw. ist aus den zwei folgenden Gründen nur in begrenztem Umfang möglich:

- Der U3 Ausbau wurde zwar mit öffentlichen Mitteln (Bund und Land) gefördert, allerdings wurden die Eigenanteile im Rahmen der Förderung und die darüber hinaus gehenden Kosten aus den laufenden Betriebskosten bzw. Rücklagen finanziert.
- Der jährliche „Inflationsausgleich“, d.h. die jährliche lineare Anhebung der Kindspauschalen um 1,5 % zur Finanzierung der Betriebskosten war nicht auskömmlich und konnte den Anstieg der Personal- und Sachkostenentwicklung nicht ausgleichen.

Somit verfügt die „Ev. Kirchengemeinde Oelde“ lediglich über finanzielle Mittel in Höhe der gebildeten Rücklage zum 31.07.2016 von 8.213,38 €, um die Sanierung zu finanzieren.

Eine Verpflichtung zur Übernahme der Kosten aus Kirchensteuermitteln besteht nicht, da sich die Wahrnehmung der Kindertagesbetreuung durch die „Ev. Kirchengemeinde Oelde“ im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips aus der kommunalen Gewährleistungsverpflichtung (Rechtsanspruch) zur Kindertagesbetreuung ergibt. Die im Gesetz vorgesehenen Eigenanteile zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung weichen bereits von dem „Refinanzierungsanspruch“ z.B. bei beauftragten Leistungen der Hilfen zur Erziehung ab. Somit scheidet eine verpflichtende Eigenbeteiligung durch finanzielle Mittel der Kirche aus. Im Schreiben vom 09.12.2016 erklärt sich die „Ev. Kirchengemeinde Oelde“ trotzdem bereit 20.000,- € (10 %) selbst zu tragen, so dass unter Berücksichtigung der einzusetzenden Rücklage eine Finanzierungslücke von 171.786,62 € verbleibt.

Stellt sich im Weiteren die Frage, ob eine Kreditfinanzierung für die Ev. Kirche mögliche wäre. Grundsätzlich sieht die Betriebskostenfinanzierung durchaus die Aufnahme von Krediten vor, die dann in den Folgejahren aus den laufenden Betriebskosten getilgt werden können. Dies würde jedoch voraussetzen, dass eine verlässlich auskömmliche Finanzierung mit einer Rücklagenbildung möglich ist. Die oben ausgeführte „Finanzierungsschwäche“ des Kinderbildungsgesetzes birgt jedoch die Gefahr, dass eine verbindliche Kredittilgung die Gefahr eines jährlichen Defizites erhöht, welches dann durch den Träger selbst auszugleichen wäre. Dies schließt die „Ev. Kirchengemeinde Oelde“ aus, da es sich dann indirekt um eine Eigenbeteiligung an der Bausanierung handeln würde.

Lösungsvorschlag des Fachdienstes Jugendamt - als Angebot an die „Ev. Kirchengemeinde Oelde“:

Bleibt folglich und konsequenter Weise eine städtische Bezuschussung (50 %) und ein städtischer Kredit (50 %), dessen jährliche Tilgung von der wirtschaftlichen Situation der Kindertageseinrichtung abhängig gemacht werden müsste. Diese Finanzierungsaufteilung von jeweils 50 % der zu tragenden Kosten zwischen der Stadt Oelde und dem Träger der Kindertageseinrichtung wurde vergleichbar im Haushaltjahr 2012 gewählt. Hier trug die Stadt Oelde mit 86.500,- € die Hälfte der verbleibenden Kosten für die Sanierung der Kindertageseinrichtung St. Johannes, die andere Hälfte finanzierte das Bistum Münster, so dass ein durch die Stadt Oelde zur Verfügung zu stellender Kredit nicht erforderlich wurde.

Da es sich wie oben beschrieben um ein außergewöhnliches Schadensereignis handelt, dass nicht aus den laufenden Betriebskosten zu decken ist, muss die Stadt Oelde in ihrer Gewährleistungsverpflichtung helfend für die Finanzierung eintreten, zumal die 75 Betreuungsplätze zur Bedarfsdeckung zwingend erforderlich sind. Dabei sollten folgende Pkt. berücksichtigt werden:

- Die Sanierungsnotwendigkeit wird in Abgrenzung zu den laufenden Sanierungs- und Renovierungserfordernissen gesehen. Dies ist zu bejahen.
- Die Stadt Oelde bezuschusst 50 % der nicht durch Rücklagen gedeckten Kosten der Bausanierung, die weiteren 50 % werden als zinsloses Darlehn zunächst für eine Dauer von 20 Jahren gewährt. Der städtische Zuschuss ist ausschließlich für bauliche Maßnahmen einzusetzen.
- Die Tilgung des Darlehens wird von der jährlichen wirtschaftlichen Situation der Kindertageseinrichtung abhängig gemacht, allerdings sind pro Jahr Tilgungsanteile von mindestens 3.000,- € zu erbringen, so dass die maximale Tilgungsdauer ca. 29 Jahre betragen würde. Weitere Tilgungsanteile sind zu erbringen, wenn und soweit der Rücklagenbestand 10.000,- € je Kindertageseinrichtung (insgesamt 20.000,- €) übersteigt. In diesem Falle sind darüber hinausgehende „freie Finanzmittel“ vollumfänglich für Tilgungszwecke einzusetzen“.
- Dabei wird von einem verantwortlichen wirtschaftlichen Betrieb der Kindertageseinrichtungen ausgegangen. Dieser bildet sich in den Verwendungsnachweisen ab und wird im Rahmen der jährlichen Trägergespräche thematisiert. Sollte die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der sanierten Räumlichkeiten ganz oder teilweise durch die „Ev. Kirchengemeinde Oelde“ eingestellt werden, ohne dass die Stadt Oelde diesem im Rahmen ihrer laufenden Kindergartenbedarfsplanung aufgrund eines sich dann eventuell abzeichnenden mangelnden künftigen Bedarfes an Kindertagesbetreuungsplätzen vorher schriftlich zugestimmt hat, wäre der verbleibende Restdarlehensbetrag innerhalb von 6 Monaten nach der Schließungsentscheidung in einer Summe vorzeitig zurückzuzahlen. Damit sichert die Stadt Oelde die zweckentsprechende Verwendung des geleisteten Zuschusses.

Erforderlichkeit des Abweichens von der Zuschussrichtlinie des Rates vom 19.09.2016

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 19.09.2016 im Rahmen seiner Selbstbindung für die Vergabe von Zuschüssen eine Zuschussrichtlinie beschlossen. Diese sieht Bau- und Investitionskostenzuschüsse für den hier von der evangelischen Kirche beantragten Verwendungszweck nicht ausdrücklich vor. Gemäß Ziffer 6 Abs. 2 S. 1 der Zuschussrichtlinie kann der Rat der Stadt Oelde im Einzelfall die Zuschussrichtlinie erweitern.

Von dieser Erweiterungsoption soll vorliegend im Einzelfall zugunsten der „Evangelischen Kirchengemeinde Oelde“ als Trägerin der Kindertageseinrichtungen „Das Kinderhaus“ und „Wichern-Kindergarten“ gebrauch gemacht werden. Die Zuschussrichtlinien sehen dabei ausdrücklich als Bezuschussungsart sowohl die Gewährung eines Darlehens wie auch die Bewilligung eines Zuschusses vor. Auch in früheren Fällen wurde den kirchlichen Einrichtungen maximal 50 % des benötigten ungedeckten Zuwendungsbetrages als verlorener Investitionskostenzuschuss bewilligt, die anderen 50 % wurden entweder als Darlehen angeboten oder aufgrund von anderweitiger Finanzierungsmittelbeschaffung durch die Kirchengemeinden oder Dritte bereitgestellt. Zuletzt wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Oelde durch Ratsbeschluss vom 03.12.2012 ein Höchstbetragszuschuss von 60.000,- € für den U-3 Ausbau in der Kindertagesstätte „Das Kinderhaus“ gewährt.

Die aktuellen Maßnahmen dienen der Wiederherstellung der baurechtlichen Nutzbarkeit, der von den Setzungsschäden betroffenen Räumlichkeiten für Zwecke der Kindertagesbetreuung. Die Förderwürdigkeit des beantragten Verwendungszweckes als Aufgabe „Sicherung der bedarfsgerechten Kindertagesversorgung“ wird daher ausdrücklich festgestellt.

Auf die eigentlich, nach der Förderrichtlinie geforderten Erbringung von mindestens 33 % Eigenmitteln wird im Einzelfall verzichtet. Die Sanierung ist kurzfristig erforderlich, weil die entsprechenden Genehmigungen für Übergangsregelungen durch das Landesjugendamt zeitlich befristet gewährt wurden und daher eine anderweitige Eigenkapitalbeschaffung, insbesondere eine weitere Anspargung von Mitteln nicht möglich erscheint.

Es soll ein Höchstbetragszuschuss in Höhe von 50 % der nicht durch Eigenmittel oder Rücklagenentnahme gedeckten Sanierungskosten, höchstens aber 86.000,- € gewährt werden. Der Restbetrag in Höhe der anderen 50 % der nicht durch Eigenmittel oder Rücklagenentnahme gedeckten Sanierungskosten, höchstens aber 86.000,- € soll als zinsloses Darlehen gewährt werden. Dabei wird wegen der Besonderheiten des Einzelfalls und des unvermindert hohen Bedarfes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen in Oelde ausnahmsweise abweichend von der Richtlinie, die Dauer der zinslosen Darlehensgewährung nicht nur für 10, sondern für eine Laufzeit von 20 Jahren ausgesprochen.

Für die Abwicklung des Zuschusses wie des Darlehens muss sich der Empfänger verpflichten, den übrigen Vorgaben der Ziffern 6 h bis j der Zuschussrichtlinien nachzukommen: Vorlage der endgültigen Baubeschreibung und der endgültigen Kostenschätzungen bzw. Ausschreibungsergebnisse; Auszahlung gemäß Baufortschritt, Vorlage eines schriftlichen Verwendungsnachweises, Recht der Stadt Oelde – Rechnungsprüfung - auf Einblick und ggf. Prüfung der Rechnungsbelege.

Auf Grund der Eilbedürftigkeit dieser Maßnahme befasst sich zunächst der Rat der Stadt Oelde mit dem Sachverhalt und entscheidet abschließend, bevor den Fachausschüssen der Sachverhalt vorgelegt werden kann.